

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom 7. Januar 2010

Auf der Grundlage des § 99 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) sowie der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom 05.10.2004 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16. September 2008 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.11.2009 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom 05.10.2004 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 16.09.2008 wird wie folgt geändert:

1. An § 3 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der Kreistag benennt einen Partnerschaftsbeauftragten, der die Verbindungen zu den Partnerlandkreisen regelmäßig pflegt und vertieft.“
2. § 4 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Kreistages erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 175,00 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.“
3. § 4 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden, die ehrenamtlichen Beigeordneten und den ehrenamtlich tätigen Partnerschaftsbeauftragten

Neben den Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung, welche die Vorsitzenden der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden und die ehrenamtlichen Beigeordneten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kreistages erhalten, wird

- a) an die Fraktionsvorsitzenden ein Betrag in Höhe von 125,00 Euro,

- b) an die Vorsitzenden der vorberatenden und beschließenden Ausschüsse ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro,
- c) an die/den erste(n) ehrenamtlichen Beigeordnete(n) ein Betrag in Höhe von 235,00 Euro,
- d) an die/den zweite(n) ehrenamtlichen Beigeordnete(n) ein Betrag in Höhe von 117,00 Euro und
- e) an die/den Partnerschaftsbeauftragte(n) ein Betrag in Höhe von 60,00 Euro

monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.“

5. § 6a wird § 7; die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändert sich entsprechend; § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Fahrten erhalten die Wegehelfer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung vom Wohnort und zurück in Höhe 0,30 Euro/km. Für die genannten Fahrten werden erhebliche dienstliche Gründe anerkannt. Die Fahrten sind einzeln abzurechnen und mittels Fahrtenbuch nachzuweisen.“

6. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „...durch den ersten Beigeordneten...“ durch die Worte:
„...durch den hauptamtlichen Beigeordneten...“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz, am 7. Januar 2010

Der Saale-Orla-Kreis

(Siegel)

gez. i.V. Jürgen Hauck
(hauptamtlicher Beigeordneter)
Roßner
Landrat

